

ZH_OBERGERICHT SB210478 vom 21. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210478

FR: ZH_OBERGERICHT SB210478 du 21 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210478 del 21 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 60 S. 5). Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene und mündlich eröffnete Urteil (vgl. Prot. I S. 29) liess der Beschuldigte innert gesetzlicher Frist die Berufung anmelden (Urk. 54). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte der Beschuldigte sodann wiederum fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 63). Sowohl die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) als auch die Privatklägerin P. _____ (nachfolgend: Privatklägerin) erklärten daraufhin innert angesetzter Frist, auf eine Anschlussberufung zu verzichten (Urk. 69 und Urk. 73).

E. 1.1

Bei diesem Verfahrensausgang ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 12) zu bestätigen.

E. 1.2

Ebenso zu bestätigen ist die Entschädigung für die Privatklägerin für deren anwaltliche Vertretung im erstinstanzlichen Verfahren (Fr. 4'261.90 inkl. MwSt), welche die Vorinstanz unter den Zivilansprüchen (Dispositiv-Ziff. 10) abgehandelt hat.

E. 1.3

Der Tatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sieht eine abstrakte Strafandrohung von Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Umstände, die ein Über- oder Unterschreiten des Strafrahmens indizieren, liegen nicht vor. 2. Tatverschulden

E. 2

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte hat, soweit er überhaupt Aussagen gemacht hat, von Beginn weg bestritten, diesen Raub begangen zu haben, so letztmals vor Vorinstanz (Prot. I S. 10 f.). Auch an der Berufungsverhandlung stellt er diese Tat in Abrede (Urk. 78 S. 12 ff.).

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.00 festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen grösstenteils. Damit sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 4/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen

und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu 1/5 definitiv und zu 4/5 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 4/5 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin M^{Law} X._____, reichte mit Eingabe vom 12. April 2022 ihre Honorarnote ins Recht (Urk. 75 und 77). Unter

- 31 - Berücksichtigung des effektiven Aufwands für die Berufungsverhandlung vom 24. März 2022 (inkl. Weg und Nachbesprechung) ist die amtliche Verteidigerin mit pauschal Fr. 7'500.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 28. April 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird wie folgt schuldig gesprochen: – [...] – Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG 2. [...] 3. [...] 4. [...] 5. [...] 6. [...] 7. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 7. Dezember 2020 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Lagernummer B00879-2019 aufbewahrte Minigrip mit 6.9 Gramm (brutto) Kokain (A012'446'150) wird eingezogen und ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Kantonspolizei Zürich zu vernichten. 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 7. Dezember 2020 beschlagnahmten Gegenstände - 1 Paar Puma Sportschuhe, Gr. 43, schwarz/weiss (A012'440'254) - 1 Mobiltelefon der Marke iPhone Model Nr. ... (A012'444'030) - 1 schwarze Herren-Regenjacke mit Kapuze (A012'446'127) - 1 Herrengilet schwarz (glänzende Schulterpartie und horizontal gesteppt [A012'446'138]) - 1 längliches Stoffstück schwarz (A012'446'149)

- 32 - werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen hin herauszugeben. Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, so wird der Verzicht angenommen. 9. Die beim Forensischen Institut Zürich unter den Referenznummern K190315-003 / 74958693 aufbewahrten Gegenstände, Spuren und Spureenträger - Tatort-Fotografie (A012'428'318) - Schuhabdruckspur-Foto (A012'428'329) - Schuhabdruckspur-Foto (A012'442'034) - Schuhabdruckspur-Foto (A012'442'045) - Schuhabdruckspur-Foto (A012'442'147) - Schuhsohlenvergleichsabdruck (A012'444'392) sind nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu vernichten. 10. [...] 11. Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 4'500.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 7'263.– Auslagen FOR (Gutachten) Fr. 2'750.– Auslagen EJPD (Fernmeldeanschlüsse) Fr. 1'080.– Auslagen Polizei Fr. 75.– Entschädigung Zeuge amtl. Verteidigungskosten (davon Fr. 9'090.30 bereits bezahlt; Fr. 22'623.78 inkl. MwSt.) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidungsbüher um einen Drittel. 12. [...] 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 33 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist überdies schuldig des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 20 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 75 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie einer Busse von Fr. 300.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 4. Bezahlt der Beschuldigte die

Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 769.50 Schadensersatz und Fr. 3'000.00 Genugtuung zu bezahlen. 8. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 12) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'500.00 amtliche Verteidigung 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 1/5 definitiv und zu 4/5 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 4/5 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 34 - 11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'261.90 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 12. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 35 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. April 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz lic. iur. S. Kümin Grell

E. 3

Sachverhaltserstellung und Beweismittel

E. 3.1

Angesichts der Bestreitungen ist zu prüfen, ob dieser Anklagesachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vorgebrachten Argumente erstellt und dem Beschuldigten mit rechtsgenügender Sicherheit nachgewiesen werden kann.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Beweiswürdigung sowie die vorliegend relevanten Beweismittel zutreffend wiedergegeben, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen

darauf zu verweisen ist (Urk. 60 S. 8 ff.). Diese erweisen sich allesamt als verwertbar. Im Sinne einer teilweisen Ergänzung und Zusammenfassung ist mit Bezug auf die nachfolgend vorzunehmende Beweiswürdigung festzuhalten, dass gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld eines Angeklagten zu vermuten ist, dass dieser einer strafbaren Handlung unschuldig ist (Art. 10 Abs. 1 StPO).

- 8 -

E. 3.3

Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Dieser Ansatz wurde vom Bundesgericht vor kurzem im Urteil 6B_323/2021 vom 11. August 2021, E. 2.3.3., bestätigt: "Das Konzept einer 'allgemeinen Glaubwürdigkeit' wird in der Aussagepsychologie als wenig brauchbar bewertet. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt nach heutiger Erkenntnis bei der Würdigung von Zeugenaussagen daher kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage. Dabei wird die konkrete Aussage durch methodische Analyse ihres Inhalts (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Person entspringen (BGE 133 I 33 E. 4.3; Urteile 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 5.4.3; 5A_550/2019 vom 1. September 2020 E. 9.1.3.1; je mit Hinweisen). Entscheidend für den Beweiswert einer Zeugenaussage ist daher die Glaubhaftigkeit der konkreten Zeugenaussage und nicht die allgemeine Glaubwürdigkeit des Zeugen als persönliche Eigenschaft." Das für die Zeugenaussage Gesagte kann auf die Aussagenwürdigung generell übertragen werden, mithin auch für die Aussagen der Auskunftspersonen und Beschuldigten.

E. 4

Aussagen der Privatklägerin

E. 4.1

Der Anklagesachverhalt basiert u.a. auf den belastenden Aussagen der Privatklägerin. Weitere Augenzeugen für den behaupteten Raub gibt es nicht. Die Vorinstanz hat die relevanten Aussagen der Privatklägerin richtig zusammengefasst und zutreffend gewürdigt (Urk. 60 S. 11 ff.), worauf zunächst verwiesen werden kann. Nachvollziehbar und im Kern gleichlautend schilderte die Privatklägerin, was sich aus ihrer Sicht in der Spätschicht vom 14. März 2019 zugetragen hat. So sagte sie kurz nach dem Überfall gegenüber der Polizei aus, sie sei von der Toilette zurückgekehrt, als an der Schwenktüre zum Verkaufsraum ein

- 9 - Mann vor ihr gestanden sei (Urk. 8/1 S. 2). Sie habe ihn noch nett begrüsst, aber gerade gedacht, "[...] das ist ein komischer Typ und zugleich wusste ich, dass etwas Falsch ist. Ich habe zuerst gar nicht bemerkt, dass er sich so verummumt hat. Zugleich zeigte er mir ein Messer (er stand ca. 30cm vor mir) und sagte zu mir: 'Gib Geld, gib Geld schnell'. Ich sagte

zu ihm, mach mir bitte nichts - ich habe ei- ne kleine Tochter zu Hause." (Urk. 8/1 S. 1). Der Täter habe sie nirgends berührt, er sei ihr im ersten Moment aber sehr nahe gewesen (Urk. 8/1 S. 3). Das Messer - es sei ein Küchenmesser, Rüstmesser mit schwarzem Griff gewesen - habe er ihr eigentlich 'nur' gezeigt. Er habe es nicht in ihre Richtung gestreckt oder eine spezielle Bewegung gemacht. Er habe es vor sich am Oberkörper gehalten und ihr gezeigt (Urk. 8/1 S. 4). Sie lieferte sodann einen Täterbeschrieb (Urk. 8/1 S. 2) und sagte zu seinem Verhalten, der Täter sei aus ihrer Sicht gar nicht nervös ge- wesen, sondern gelassen und ruhig. Er habe ja bemerkt, dass nach ihm noch ein Kunde in den Laden gekommen sei. Zur Grösse sagte sie "ca. 185 cm" und zur Augenfarbe "duneklbraun" (Urk. 8/1 S. 2). Zur Frage, wieso sie vor Ort als Erstes gesagt habe, dass sie den Täter kenne, gab sie bei der ersten formellen Einver- nahme bei der Polizei zu Protokoll: "Ja, die Augen kamen mir sehr sehr bekannt vor. Ich habe dann studiert, wer das sein könnte und mir kam dieser Mann vom letzten Sonntag in den Sinn, der an diesem Tag 3x in den Shop gekommen ist. Auf der Nachschau auf dem Video habe ich ihn wieder gefunden und ich bin mir fast sicher, dass er es gewesen sein könnte." (Urk. 8/1 S. 2). Am Sonntag davor habe er zuerst "Ziggis" gekauft, Marke Marlboro rot, beim zweiten Besuch Coca- Cola und beim dritten Besuch eine Zitrone. Dabei habe er gesagt, dass ihn seine Frau nochmals geschickt habe. Es sei nicht aussergewöhnlich, dass ein Kunde, der in der Nähe wohne, mehrmals am Tag vorbei komme. Bei den drei Einkäufen habe er sich gleich verhalten: "Unfreundlich - schnell - unsympathisch. Ich war noch erstaunt, dass er einmal 30 Rappen Trinkgeld gab." (Urk. 8/1 S. 3). Sie sei aufgrund der Augen auf ihn gekommen, und weiter: "Ich kann es natürlich nicht so bestimmt sagen. Im Schock, also noch beim Überfall habe ich gedacht, ich kenne den Mann. Und schlussendlich musste ich nachdenken und da kam er mir in den Sinn. Ich denke, ich bin mir zu über 70% sicher, dass er es gewesen ist. Er spricht auch gebrochen deutsch" (Urk. 8/1 S. 3). Der Täter sei Stammkunde im Shop,

- 10 - zahle immer bar, komme jeweils mit dem Auto, habe zwei Söhne und eine Ehe- frau, die sie auch schon gesehen habe (Urk. 8/1 S. 3). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. Mai 2019 bestätigte sie ihre bisherigen Aussagen (Urk. 8/2 S. 2 ff.). Zum Messer gab sie erneut zu Protokoll, es habe wie ein Rüstmesser ausgesehen. Wie gross es gewesen sei, könne sie nicht sagen, aber es sei kein Brotmesser gewesen. Die Klinge habe zu ihr gezeigt und er habe das Messer wohl parallel zu seinem Oberkörper gehalten, ganz genau wisse sie das jedoch nicht mehr (Urk. 8/2 S. 6 f.). Präzisierend sagte sie sodann über die Täterschaft, es sei ein Mann gewesen. Er habe spezielle Augen, die seien ihr einfach geblieben, "[...] dadurch habe ich gesagt, dass meine Vermutung bei ihm liegt. Mehr habe ich nicht erkannt." (Urk. 8/2 S. 6). Auf die Frage, was an seinen Augen speziell sei, sagte sie: "Er hat etwas Böses. Augen sind sowieso speziell und er strahlt einfach etwas Böses aus, meinem Gefühl nach." Welche Augenfarbe der Täter gehabt habe, könne sie nicht mehr genau sagen, sie denke grün-blau, könne es aber nicht mehr genau sagen, es sei so ein kurzer Moment gewesen (Urk. 8/2 S. 6). Zur Frage, wie sie darauf gekommen sei, diese Augen zu kennen, erklärte die Privatklägerin: "Es war so ein Blitzmoment, in dem ich dachte, das ist er. Gerade als es passiert war, hatte ich das, als er dann auch rauslief, dachte ich 'ich kenne den doch!'" (Urk. 8/2 S. 7). Aber er sei viel zur Tankstelle gekommen und man könne sich Leute schon merken. Und auch die Stimme, die Stimme passe zu ihm. Er habe sie als normaler Kunde auch immer geduzt, "[...] Das passte einfach alles zusammen, vom Klang der Stimme her. Es ist aber schwierig, zu 100 Prozent zu sagen, dass er es ist, das habe ich bei der Polizei auch schon immer gesagt." (Urk. 8/2 S. 7). Auf Ergänzungsfrage der Ver- teidigung bewertete sie ihr Erinnerungsvermögen an diesen

Abend auf einer Ska- la von 1-10 mit einer 6 oder 7. Die Frage, ob es grundsätzlich sein könne, dass es ihrerseits in Bezug auf gewisse Erlebnisse zu einer Verwechslung oder Verwir- rungen gekommen sei, verneinte sie und fügte hierzu an, ihr sei vorher noch nie so etwas passiert (Urk. 8/2 S. 11).

E. 5

Aussagen des Beschuldigten

- 11 - Die wesentlichen Aussagen des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz zutreffend wiedergegeben (Urk. 60 S. 9 ff.). Von Bedeutung sind vorweg seine Depositionen zum Tatzeitpunkt (14. März 2019, 21:31 Uhr). So gab der Beschul- digte in der Hafteinvernahme an, damals zu Hause gewesen zu sein. Seine Frau sei bei ihrer Familie in E._____ gewesen. Ca. um 10 Uhr [gemeint wohl: 22 Uhr], die Zeit wisse er nicht mehr genau, sei sie zurück gewesen und er habe raus ge- hen wollen. Er habe dafür das Auto nehmen wollen, wovon ihm seine Frau abge- raten habe. Er sei dann zum Bahnhof gegangen (Urk. 7/2 S. 2). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. Mai 2019 relativierte er seine eigenen Aussagen in Anpassung zu denjenigen seiner Ehe- frau insofern, als er nunmehr bestätigte, seine Ehefrau sei um ca. 21:40 Uhr nachhause gekommen und er selber erst etwa 15 Minuten später. Vorher sei er am Bahnhof gewesen und habe dort sein Mobiltelefon aufgeladen (Urk. 7/4 S. 2). Er sei nicht so lange unterwegs gewesen, 10 Minuten oder so. Dann sei er retour nach Hause gegangen. Dann sei er wieder zum Bahnhof und von dort nach F._____ in den Club G._____ gegangen, wo er verhaftet worden sei (Urk. 7/4 S. 2). Auf Vorhalt der anderslautenden Aussagen bei der Polizei, wonach er den ganzen Abend zu Hause gewesen sei, sagte der Beschuldigte: "Das war meine falsche Aussage. Das habe ich falsch gesagt. Ich ging immer in den Ausgang, wenn meine Frau von der Arbeit nach Hause kam. Deshalb sagte ich, meine Frau sei zu Hause gewesen. Ich habe lediglich vergessen zu sagen, dass ich vorher am Bahnhof war, um das Natel aufzuladen." (Urk. 7/5 4 S. 3). Richtig sei, dass er am Sonntag vor dem Raubüberfall drei Mal im Tankstellenshop gewesen sei und dort einmal Zigaretten, dann Salat und Cola und schliesslich - weil seine Frau dies vorher zu sagen vergessen habe - noch Zitronen gekauft habe (Urk. 7/5 S. 5). Weiter gab er zu dem bei der Hausdurchsuchung sichergestellten schwarzen Tuch an, hierzu nichts sagen zu können. Bezüglich der Regenjacke sei er sich nicht sicher, ob er eine schwarze Regenjacke besitze. Beim Gilet hingegen sei er sich sicher, dass es ihm gehöre. Zudem führt er aus, dass das Gilet ausser ihm niemand getragen habe (Urk. 7/4 S. 7).

- 12 - Nach Verweigerung von Aussagen zum vorgeworfenen Raub an der staats- anwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. Juni 2020 (Urk. 7/5), äusserte er sich - nach entsprechenden Beweisergänzungsanträgen der Verteidigung - am 4. November 2020 zum bis dahin nicht erwähnten Kontakt mit Freunden im tatre- levanten Zeitpunkt (Urk. 7/6 S. 2 ff.). Dies habe er in den früheren Einvernahmen nicht wähnt, weil er nicht noch mehr Leute habe involvieren wollen, da er ja auch nichts gemacht habe (Urk. 7/6 S. 2). Zum Ladezeitpunkt des Vouchers über Fr. 20.00 für das Prepaid-Telefon mit der Swisscom-Nummer ..., welcher von der SBB mit 22:28 Uhr mitgeteilt wurde, erklärte der Beschuldigte, er habe genau mit Minuten nichts gesagt, sondern "zwischen halb 10 und 10" [gemeint wohl jeweils 22 Uhr] (Urk. 7/6 S. 2 f.). In der Schlusseinvernahme vom 7. Dezember 2020 be- stritt er den Raub erneut (Urk. 7/7 S. 3 f.). Vor Vorinstanz sagte er aus, er sei an jenem Abend normal zu Hause gewe- sen und habe auf seine Freunde gewartet. Diese seien zwischen ca. 21:30 Uhr und 22:00 bei ihm gewesen (Prot. I S. 10). Sie seien

fünf bis maximal zehn Minuten bei ihm gewesen (Prot. I S. 11). H._____, ein I._____, dessen Familienname er nicht wisse, und ein J._____ seien zusammen zu ihm gekommen, um gemeinsam weggehen zu können. Sie hätten dann die Polizei gesehen und seien gegangen (Prot. I S. 11). Den Raub bestritt er weiterhin (Prot. I S. 10 ff.). An der Berufungsverhandlung gab er an, seine drei Kollegen seien ihn an jenem Abend zuhause abholen gekommen, resp. hätten im Auto vor dem Wohnhaus auf ihn gewartet. Als die Polizei gekommen sei, seien zwei der Kollegen weggefahren, der andere sei mit ihm zusammen zum Bahnhof gegangen. Beim Bahnhof angekommen habe er sich entschieden, zuhause eine Jacke zu holen. Er sei dann alleine nochmals zurück in seine Wohnung gegangen, wo er seine Frau angetroffen habe, welche unterdessen nachhause gekommen sei. Danach sei er zurück zum Bahnhof gegangen, ohne seinen Kollegen dort noch anzutreffen, und sei mit dem Zug nach F._____ zum Club gefahren (Urk. 78 S. 16 und 18 f.). Zum Gilet, welches er als das seine bezeichnet hatte und welches mit dem Gilet der Täterschaft zwei identische, individualisierbare Merkmale aufwies, brachte der

- 13 - Beschuldigte vor, dieses sei sicher in seinem Keller geholt worden, dann sei der Überfall damit begangen worden und schliesslich sei das Gilet wieder in den Keller zurückgebracht worden. Wer das Gilet genommen haben könnte, wisse er nicht (Urk. 78 S. 12).

E. 6

Aussagen der Ehefrau des Beschuldigten, Zeugin K._____ Die Ehefrau des Beschuldigten, K._____, wurde zweimal befragt und schilderte dabei auch ihre Familiensituation und die angespannten finanziellen Verhältnisse, u.a. zufolge Arbeitslosigkeit des Beschuldigten (Urk. 9/1-2). Sie gab bei der Polizei als Auskunftsperson am 18. März 2019 an, dass sie am 14. März 2019 zusammen mit den Kindern in der Ikea einkaufen gewesen und um ca. 21:40 Uhr nach Hause gekommen sei. Der Beschuldigte sei zu diesem Zeitpunkt nicht zuhause gewesen, sondern etwa 15 Minuten später gekommen. Er habe gesagt, dass er "Ziggis" gekauft habe, wo, habe sie nicht gefragt. Er sei zu Fuss unterwegs gewesen, da er kein Auto gehabt habe (Urk. 9/1 S. 3). Er sitze viel am PC und um Mitternacht oder so sage er zu ihr, er werde abgeholt, er gehe weg, in den Club oder so. Sie wisse nicht mehr, ob er am letzten Donnerstag (Tatzeitpunkt) noch in den Ausgang gegangen sei. Sie beantwortete sodann Fragen zur Kleidung, zum Schuhwerk und zum (Voll-)Bart des Beschuldigten; er habe den Bart letzte Woche geschnitten, was er ab und zu mache (Urk. 9/1 S. 4). Als Zeugin bestätigte sie bei der Staatsanwaltschaft ihre früheren Aussagen am 28. Mai 2019 im Wesentlichen. Sie vermochte sich indes an vieles nicht mehr zu erinnern (Urk. 9/2 S. 8 ff.), ihre Aussagen bei der Polizei hätten aber der Wahrheit entsprochen (Urk. 9/2 S. 9). Sie erwähnte zusätzlich, dass der Beschuldigte Schulden ("beim Betreibungsamt") von rund Fr. 100'000.00 habe (Urk. 9/2 S. 5 f.). Auf Vorhalt der Bildbeilage zur Hausdurchsuchung erklärte sie, dies sei "[...] unser Keller, unser Kinderwagen. Das Gilet kenne ich, aber die anderen Sachen nicht." (Urk. 9/2 S. 11).

E. 7

Aussagen des Zeugen H._____

- 14 - Die Aussagen des Zeugen H._____ wurden von der Vorinstanz zutreffend wiedergegeben (Urk. 60 S. 15). H._____ ist einer der Freunde, den der Beschuldigte an jenem Abend getroffen haben will. Der Zeuge H._____ bestätigte dies am 4. November 2020 bei der Staatsanwaltschaft insofern, als er ausführte, L._____ habe ihn abgeholt, dann

seien sie mit einem weiteren Kollegen von L._____ (dem J._____) dorthin gefahren, wo der Beschuldigte wohne. Sie hätten den Beschuldigten "[...] etwa 5 Minuten getroffen, dann sind wir zurückgefahren. Bei der Rückfahrt haben wir gesehen, dass die Polizei an der Tankstelle war, wir wurden dort am Kreisverkehr kontrolliert, dann durften wir weiter nachhause fahren." (Urk. 9/6 S. 3). Zum Treffen mit dem Beschuldigten sagte der Zeuge auf Nachfrage, die 5-minütige Unterhaltung mit ihm habe "[...] drinnen, in seiner Wohnung stattgefunden, also in der Nähe von seiner Wohnung auf der Strasse [...]"(Urk. 9/6 S. 7). Bezüglich Polizei und -kontrollen erklärte er später, dass sie die Polizisten und Polizeiautos auf der Hin- und Rückfahrt gesehen hätten, wobei er sich aber nicht mehr sicher war (Urk. 9/6 S. 8). Im weiteren Verlauf der Einvernahme soll die Polizeikontrolle bei der Hinfahrt stattgefunden haben, aber auch da war er sich nicht mehr sicher. Der Zeuge H._____ vermochte sich generell nicht an Details zu erinnern, "[...] es sind viele Jahre vergangen." (Urk. 9/6 S. 4).

E. 8

Aussagen des Zeugen L._____ Auch die wesentlichen Aussagen des Zeugen L._____ wurden von der Vorinstanz zutreffend dargestellt (Urk. 60 S. 15), worauf zunächst verweisen werden kann. Der Zeuge L._____ gab anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Dezember 2020 an, dass er den Beschuldigten vor drei oder vier Jahren in einem Club in F._____ kennengelernt habe. Sie hätten sich ein paar Mal getroffen (Urk. 9/6 S. 6). Zum relevanten Tatzeitpunkt sagte er, er habe damals H._____ abgeholt, und dann hätten sie zusammen den M._____ am Bahnhof abgeholt. Man habe den Beschuldigten dann auf der Strasse getroffen, welche vom Bahnhof Richtung Tankstelle führe. Sie hätten sich mit ihm maximal fünf Minuten unterhalten. Man habe aus dem Fenster heraus mit ihm gesprochen, dabei sei niemand ausgestiegen (Urk. 9/6 S. 5 f.). Als sie wieder zurückgefahren seien, seien sie im Kreisverkehr von der Polizei angehalten und kontrolliert wor-

- 15 - den (Urk. 9/6 S. 4). Wann genau dies gewesen sei, wisse er nicht mehr, aber es sei dunkel gewesen. Zur Frage, warum es zu diesem Treffen gekommen sei, sagte der Zeuge: "Keine Ahnung, es war auf der Strasse, wir haben ihn gesehen und hoi gesagt." (Urk. 9/6 S. 4). Auf Frage, ob er vom Beschuldigten einen Anruf bekommen habe, nachdem er ihn auf dem Weg zwischen Bahnhof und Tankstelle getroffen habe, sagte der Zeuge: "Das garantiere ich Ihnen. Nie. Ich habe mein Telefon hier. Ich habe aber seine Nummer nicht." (Urk. 9/6 S. 6).

E. 9

Aussagen von N._____ Die Vorinstanz hat die Aussagen von N._____ - damals ebenfalls Angestellte im betroffenen Tankstellenshop - zutreffend wiedergegeben, aber im Titel nur ihre Rolle als Auskunftsperson erwähnt (Urk. 60 S. 14), obwohl sie auch noch als Zeugin einvernommen wurde (Urk. 9/4). Sie vermochte zum Raub selber nichts beizutragen, da sie damals nicht gearbeitet hatte, wohl aber zum Besuch des Beschuldigten am Tag vor dem Raubüberfall. Er habe damals nichts gekauft, weil er sein Portemonnaie vergessen habe. Diese Person sei komisch gewesen, irgendwie nervös, mehr habe sie sich nicht gedacht. Sie denke nicht, dass sie ihn wiedererkennen würde. Als sie am Folgeabend erfahren habe, dass die Tankstelle überfallen worden sei, sei er ihr gleich wieder in den Sinn gekommen. Als Zeugin sagte sie, es sei so gewesen, als ob er etwas gesucht hätte (Urk. 9/4 S. 4).

E. 10

Aufzeichnungen Videoüberwachung Die Tat wurde von insgesamt drei am Tatort fest installierten Kameras aufgezeichnet (vgl. hierzu auch die Aufnahmen in Urk. 13/5). Sie zeigen den Tätergang vom 14. März 2019 und liefern Anhaltspunkte zur Täterschaft, welche weitgehend verumumt war. Nicht ersichtlich ist das Messer (Urk. 10/2). Die Videoüberwachungsaufnahmen zeigen auch die früheren von der Privatklägerin und der Angestellten N._____ beschriebenen und vom Beschuldigten selber bestätigten Besuche vom 10. März 2019 und vom 13. März 2019 (Urk. 10/2; Urk. 7/4 S. 3 ff.).

E. 11

Sichergestellte Kleidung

- 16 - Anlässlich der Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten konnten ein Paar schwarze Puma-Sportschuhe mit weisser Sohle, eine schwarze Regenjacke mit Kapuze, ein schwarzes Herrengilet und ein schwarzes Stoffstück sichergestellt werden (Urk. 11/1/4), Kleidung, wie sie der Täter bei der Tat trug. Der Beschuldigte bestätigte, dass dies sein Gilet sei und seines Wissens nie von jemand anderem getragen worden sei. Auch sei es möglich, dass er eine schwarze Regenjacke habe (Urk. 7/4 S. 7).

E. 12

Untersuchungsbericht FOR Täterhöhenrekonstruktion Beim Forensischen Institut wurde eine Täterhöhenrekonstruktion in Auftrag gegeben. Bei der Körperfigur, welche Schuhwerk und Kopfbedeckung des Täters berücksichtigt, ergab sich gemäss Untersuchungsbericht vom 29. Juli 2019 eine rekonstruierte Körperhöhe von ca. 182 bis 186 cm. Bei der Auswertung der 3D-Fotobox-Daten des Beschuldigten resultierte eine rekonstruierte Körperhöhe von 185 cm (ohne Schuhe und Kopfbedeckung). Eine an die Körperhöhe und -proportionen des Beschuldigten angeglichene, ergonomische Körperfigur wurde entsprechend der in den Bezugsaufnahmen vom 14. März 2019 abgebildeten Bezugsperson positioniert. Bei der Positionierung ergab sich gemäss FOR eine hohe visuelle Übereinstimmung in Bezug auf die Körperhöhe und die Körperproportionen. Gemäss Schlussfolgerung der Sachverständigen stimmt - unter Berücksichtigung der Messungenauigkeit - der Beschuldigte in Bezug auf Körperhöhe und -proportionen mit der Bezugsperson (Täter), dargestellt in den Videoaufzeichnungen vom 14. März 2019, überein (Urk. 13/5 S. 19).

E. 13

Gutachten Textil-Bild-Vergleich Im Gutachten des FOR vom 22. Oktober 2019 wurde festgehalten, dass nicht abschliessend festgestellt werden könne, ob die beim Beschuldigten sichergestellte schwarze Herrenjacke durch den Täter getragen worden sei. Die beim Beschuldigten sichergestellten Schuhe konnten als tatrelevant ausgeschlossen werden. Das beim Beschuldigten sichergestellte schwarze Stofftuch lasse keine Aussage bezüglich einer möglichen Tatrelevanz zu. Beim schwarzen Herrengilet hingegen, welches beim Beschuldigten sichergestellt worden sei, würden die Er-

- 17 - gebnisse stark dafür sprechen, dass es sich dabei um das Gilet handle, welches von der Täterschaft getragen worden sei (Urk. 13/9 S. 15). So konnten beim Textil-Bild-Vergleich sechs übereinstimmende Gruppen- resp. Modellmerkmale und insbesondere auch ein Individualmerkmal festgestellt werden. Der helle punktförmige Bereich auf der linken Seite der Oberbekleidung der Täterschaft auf dem Bezugsmaterial stimme in Form und Lage mit dem rundlichen Individualmerkmal am sichergestellten Herrengilet

überein (Urk. 13/9 S. 13).

E. 14

Datenauswertung SBB-Automat in D.____ Die SBB teilte in Nachachtung der Editionsverfügung vom 18. August 2020 betreffend Kauf und Einlösen des Vouchers für das Mobiltelefon mit der Anschlussnummer ... am 14. März 2019 (Urk. 14/2) mit, dass um 22:28 Uhr am Billettautomaten am Bahnhof D.____ ein Prepaid-Voucher für die genannte Nummer über CHF 20.00 gekauft worden sei. Der Kauf sei in bar (2x CHF 10.00-Noten) getätigt worden (Urk. 14/4).

E. 15

Datenauswertung Mobiltelefon des Beschuldigten Das Telefon des Beschuldigten wurde überwacht (Urk. 12/5 und Urk. 12/10) und ausgewertet (Urk. 11/3/8). Es geben sich daraus u.a. ein- und ausgehende telefonische Kontakte zwischen 21:29 Uhr (UTC+0) und 21:32 Uhr (UTC+0).

E. 16

Würdigung

E. 16.1

Die Aussagen der Privatklägerin sind konstant und im Kern deckungsgleich. Sie wirken zudem lebensnah und authentisch, zumal sie von Emotionen geprägt sind. So erwähnte sie in beiden Einvernahmen bei der Schilderung des Vorfalls als Erstes ihre Angst, so primär die Angst um ihre Tochter, was sie auch dem Täter gegenüber kundtat. Ebenso erklärte sie, wieso die Kapuze des Täters im ersten Moment nicht auffällig schien, nämlich wegen des schlechten Wetters, was sie veranlasst hatte, "zum gefühlten 100sten Mal den Boden" aufzunehmen (Urk. 8/2 S. 4), was ihren Missmut über die ständigen wetterbedingten Reinigungen zum Ausdruck brachte. Ihre in der Abfolge logischen, keine Strukturbrüche aufweisenden und im Kerngeschehen detaillierten und konstanten Aussagen be-

- 18 - züglich des Ablaufs des Raubes erweisen sich als glaubhaft. Die beschriebenen Ereignisse bauen konsistent aufeinander auf, sind hinsichtlich Raum und Zeit verknüpft und finden vor allem in den Kameraaufnahmen Bestätigung. Dass die Privatklägerin im Nachhinein nicht sagen konnte, ob es sich tatsächlich um ein Rüstmesser handelte, resp. wie das Messer genau ausgesehen haben soll, spricht entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 79 S. 2 f.) nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Es erscheint durchaus nachvollziehbar, dass die Privatklägerin im Zustand des Schocks nur ein Messer als solches wahrnahm, sich jedoch nicht auf die genaue Form, Schneide etc. achtete, zumal der Täter - wie auf der Aufnahme ersichtlich ist - nur sehr kurz vor ihr gestanden hat. Dass der Täter der Privatklägerin ein Messer gezeigt hat, ist zwar auf den Videoaufnahmen nicht ersichtlich. Jedoch kann auf den Aufzeichnungen beobachtet werden, wie die Privatklägerin blitzschnell reagierte, als der Täter vor sie hintrat, was darauf hindeutet, dass diese angesichts einer ihr drohenden konkreten Gefahr stark verängstigt und zum Handeln getrieben wurde. Die Behauptung der Privatklägerin, der Täter habe ein Messer in der Hand gehabt, erweist sich aufgrund dessen alles andere als unglaubhaft. Die Privatklägerin bezeichnete den Beschuldigten zwar als unsympathisch, aber dies doch in eher sachlicher Manier. Sie assoziierte sein Verhalten beim Überfall und bei früheren, notabene auffälligen Besuchen im Shop, und sein Erscheinungsbild mit der ihr bekannten Stimme, was einfach alles zusammengepasst habe. Sie macht die Identifikation somit nicht nur an der

damals sichtbaren Augenpartie fest, sondern am gesamten Auftreten, am Gang, an der Sprache inkl. Klang, und an der Gestik. Entgegen der Verteidigung stimmt es somit nicht, dass sie den Beschuldigten als einen ihrer Kunden einzig und allein aufgrund seiner Augen erkannt habe (Urk. 49 S. 49, Urk. 79 S. 3 und 5). Bei der Privatklägerin ist kein Belastungseifer auszumachen. So fehlen insbesondere hinsichtlich der Grösse und des Einsatzes des Messers jegliche theatralischen Elemente. Überdies deklarierte sie klar ihre bestehenden Restzweifel bezüglich der Täterschaft, auch etwa in Bezug auf die Augenfarbe. Diesbezüglich ist in Erinnerung zu rufen, dass die Privatklägerin diese nicht nur mit "grün-blau" bezeichnete, sondern in der ersten, tatnahen Einvernahme von "dunkelbraun" sprach, was der effektiven Augenfarbe des Beschuldigten entspricht. Eine

- 19 - Verwechslung schloss sie begründet, d.h. unter Hinweis auf die Einzigartigkeit dieses Erlebnisses, klar aus. Ein Motiv für eine Falschbelastung ist nicht auszumachen.

E. 16.2

Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich als variantenreich und damit widersprüchlich. Er konzidierte sodann nicht nur Falschaussagen mit Bezug auf den zentralen Tatzeitpunkt (erstes Alibi: Anwesenheit in der Wohnung, bis Frau kam). Seine - den Depositionen seiner Ehefrau angepasste - Darstellung findet auch in weiteren Abklärungsergebnissen keine Stütze. So passt der vom Beschuldigten genannte Ladezeitpunkt des Mobiltelefons am Bahnhof (notabene in seiner eigenen Bandbreite von 21:30 bis 22:00 Uhr) nicht zu dem von der SBB bestätigten Bezug um 22:28 Uhr (Urk. 14/4). Befremdlich mutet sodann an, dass er den angeblichen Kontakt mit seinen Freunden nicht von sich aus, sondern erst im späteren Lauf der Strafuntersuchung, im Rahmen von Beweisanträgen seiner Verteidigung einbringen liess. Dass er nicht noch mehr Leute habe involvieren wollen, erweist sich als wenig naheliegende Verteidigungsüberlegung, wenn er sich doch sicher war, dass er "[...] ja auch nichts gemacht habe." (Urk. 7/6 S. 2). Seine letzte Zeit-Angabe zum Besuch der Freunde an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung passt dann aber auch nicht zu seiner früheren Chronologie des Abends, wenn er diesen Besuch mit "zwischen 21:30 Uhr und 22:00 Uhr" verortet (Prot. I S. 10). Dieses zweite Alibi (Treffen mit Freunden) vermag ihn ebenfalls nicht zu entlasten. Hierzu sagte er, er sei ganz normal zu Hause gewesen und habe sich da aufgehalten. Er habe ferngesehen und auf seine Freunde gewartet. Diese seien gekommen, um ihn abzuholen, damit sie gemeinsam weggehen könnten, aber "[...] wir haben dann die Polizei gesehen und sind weggegangen." (Prot. I S. 11). Gemäss Aussagen des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung sollen jedoch nur zwei der Kollegen weggefahren sein und er, der Beschuldigte, soll mit dem dritten Kollegen, welcher aus dem Auto gestiegen sei, zum Bahnhof gegangen sein (Urk. 78 S. 18 f.). Dies steht in teilweise Widerspruch zu den Angaben des Zeugen H._____, der bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gab, sie - H._____, L._____ und "J._____" - seien danach nach Hause gefahren (Urk. 9/5 S. 5). Sie decken sich auch nicht mit der Darstellung des Zeugen L._____, wonach sie den Beschuldigten auf der Strasse getroffen hätten und sie

- 20 - mit ihm vom Autofenster aus - keiner sei ausgestiegen - gesprochen hätten und sie danach nach Hause gefahren seien (Urk. 9/6 S. 5). Entgegen der Behauptung des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, die Kollegen seien ihn abholen gekommen (Urk. 78 S. 18), liest man im Übrigen aus den Aussagen des Zeugen L._____ auch nicht, dass es um ein Treffen mit dem Ziel, in den Ausgang zu gehen, ging. So antwortete er auf die Frage, worüber sie geredet hätten, "[...] Wie geht es? Was machst du?

Und solche Sachen. Wie geht es den Kindern? Er hat ja auch Kinder. Die anderen auch, sie haben ihn dasselbe gefragt, solche Sachen." (Urk. 9/6 S. 5).

E. 16.3

Die Aussagen von K._____ als Auskunftsperson wirkten sachlich und in sich schlüssig. Diese vermochten die Darstellung des Beschuldigten nicht zu bestätigen. Gegenteilig revidierte er diese nachher. Bei der Einvernahme als Zeugin - in Gegenwart des Beschuldigten - fielen ihre Gedächtnislücken auf, dennoch bestätigte sie ihre Aussagen bei der Polizei als wahrheitsgemäss. Insgesamt findet sich da keine Entlastung für den Beschuldigten.

E. 16.4

Auch die Zeugen H._____ und L._____ liefern dem Beschuldigten mit ihren widersprüchlichen Aussagen kein entlastendes Alibi. Der Zeuge H._____ war offenkundig bemüht, seinen unter Verdacht stehenden Kollegen nicht zu belasten. Auch er machte Erinnerungslücken geltend, u.a. mit dem Hinweis, dass seither "viele Jahre" vergangen seien, was angesichts der rund 20 Monate doch etwas gesucht wirkt. Seine Depositionen waren teilweise widersprüchlich, so in Bezug auf den konkreten Treffpunkt mit dem Beschuldigten (drinnen, in der Wohnung bzw. in der Nähe von seiner Wohnung auf der Strasse) und im Zusammenhang mit der Hin- oder Rückfahrt mit der Polizeikontrolle. Der Zeuge L._____ seinerseits behauptete am 7. Dezember 2020, den Beschuldigten seit drei Jahren bestimmt nicht mehr gesehen zu haben (Urk. 9/6 S. 3). Dies kann in Anbetracht des oben beschriebenen Treffens mit ihm am 14. März 2019 nicht stimmen. Während sich der Zeuge H._____ hinsichtlich der Polizeikontrolle am Kreisel wankelmütig zeigte (Hinfahrt oder Rückfahrt), erklärte der Zeuge L._____, erst nach dem Treffen im Kreisverkehr von der Polizei angehalten und kontrolliert worden zu sein (Urk. 9/6 S. 4).

- 21 -

E. 16.5

Die Aussagen von N._____ zum Auftauchen des Beschuldigten am Vortag des Raubüberfalls liefern zusammen mit den entsprechenden Videoaufnahmen von der dunklen Kleidung inkl. tief gezogener Kapuze und dem Gebaren des Kunden im Ladenlokal Anhaltspunkte dafür, dass es sich um die gleiche Person gehandelt hat, die am Vortag allenfalls Erkundigungen eingeholt hat. Ein weiteres Indiz dafür ist die Gesichtsbehaarung des Beschuldigten. Wie auf den Video-Aufnahmen des Tankstellenshops vom 10. und 13. März 2019 zu sehen ist, trug der Beschuldigte einen dichten Vollbart. Bei seiner Verhaftung am

E. 16.6

Die Videoüberwachung zeigt den von der Privatklägerin beschriebenen Ablauf. Die auf den Videoaufzeichnungen erfasste Täterschaft wurde durch das FOR ausgemessen. Das Ergebnis spricht für eine Täterschaft des Beschuldigten: Körperhöhe und -proportionen des Beschuldigten stimmen mit der Täterschaft überein. Für eine Täterschaft des Beschuldigten spricht sodann auch das Gutachten über den Textil-Bild-Vergleich. Es ergab sich eine eindeutige Übereinstimmung beim Gilet. Neben Gruppen- und Modelmerkmalen zeigten sich die typischen vom Eigentümer der Kleidung beim Tragen verursachten individualisierenden Merkmale („Spickel" im vorderen rechten Bundbereich des Gilets und „Knick" im hinteren linken Bereich unterhalb des Bundes des Gilets (Urk. 13/9 S. 11).

Zum einen steht somit fest, dass das sichergestellte Gilet und dasjenige, das die Täterschaft während der Tat getragen hat, ein und dasselbe ist. Zum anderen ist auch davon auszugehen, dass der Beschuldigte während der Tat in dieser Kleidung steckte. Dass jemand am Wohnort des Beschuldigten - wie es dieser anlässlich der Berufungsverhandlung geltend machte (Urk. 78 S. 12 f.) - sein Gilet im Keller geholt, damit den Überfall bei der Tankstelle begangen und danach das Gilet zurück in den Keller gelegt hatte, ist zwar theoretisch möglich, kann aber vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Es bestehen keine überzeugenden Anhaltspunkte, dass jemand anderes das Gilet geholt haben soll.

- 22 -

E. 16.7

Schliesslich vermag - entgegen der amtlichen Verteidigung vor Vorinstanz (Urk. 49 S. 4 f.) - das Anrufprotokoll des Mobiltelefons des Beschuldigten diesen nicht zu entlasten. Zwar wurden ein- und ausgehende Anrufe u.a. zwischen 21:29 Uhr und 21:32 Uhr erfasst, welche zwischen 3 und 13 Sekunden dauerten (Urk. 10/2; Urk. 49 S. 5). Die Verteidigung weist darauf hin, dass der Täter auf den Videoaufzeichnungen der B._____ Tankstelle kein Handy bei sich trage, zumindest halte er kein solches in der Hand, wie dies die Aufzeichnungen zeigten. Dies lasse abermals einzig und allein den Schluss zu, dass es sich bei ihrem Mandanten nicht um den Täter des angeklagten Vorfalls handeln könne, zumal auch die Unterbrüche bzw. Redepausen einen Raubüberfall in just den paar Sekunden nicht zugelassen hätten (Urk. 49 S. 5). Zu beachten ist hier aber, dass die Auswertung des Telefons die Koordinierte Weltzeit (UTC), welche die Grundlage für die Berechnung von Ortszeiten weltweit bildet, angibt. In Mitteleuropa und damit in der Schweiz gilt UTC+1 als Normalzeit und UTC+2 als Sommerzeit. Im Tatzeitpunkt (14. März 2019) ist von Normalzeit und damit von der UTC noch eine Stunde hinzuzurechnen, um die Lokalzeit zu ermitteln. Nach Lokalzeit fanden die von der Verteidigung erwähnten Telefonanrufe somit zwischen 22:29 Uhr und 22:32 statt. Diese Kommunikationszeit lässt sich denn auch mit dem von der SBB bestätigten Ladezeitpunkt des Mobiltelefons um 22:28 Uhr sehr gut erklären.

E. 16.8

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschuldigten nicht zu überzeugen vermögen und ihm auch kein plausibles Alibi zu liefern vermögen. Die belastenden Aussagen der Privatklägerin hingegen sprechen für eine Täterschaft des Beschuldigten. Diese differenzierten, in sich stimmigen glaubhaften Schilderungen werden durch objektive Beweismittel und zahlreiche Indizien bestätigt. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Privatklägerin den Beschuldigten fälschlicherweise dieser Straftat bezichtigen sollte. Der Umstand, dass sie ihn als Stammkunden bei der polizeilichen Einvernahme als unfreundlich und unsympathisch beschrieben hatte, vermag jedenfalls kein ausreichendes Motiv darzustellen. Hingegen hatte der Beschuldigte als arbeitsloser Familienvater mit Schulden im Bereich von Fr. 100'000.00 und gekündigter Familienwohnung durchaus ein Motiv für eine solche Tat. Gemäss seiner Frau arbeitete er damals seit 5 Monaten nicht mehr, sei tagsüber zuhause am Computer, am Abend manchmal im Ausgang. Er habe keine Hobbies - eigentlich mache er nichts, ausser zu Hause zu sitzen. Ab und zu habe sie ihm Geld gegeben, "[...] aber nicht viel - nur für Ziggis." Die Familie musste sich beim Sozialamt D._____ anmelden und - weil die

Wohnungsmiete nicht bezahlt worden war - mit ihren 5- und 9-jährigen Kindern die Wohnung per 20. März 2019 verlassen. In der Einvernahme vom 18. März 2019 hatten sie noch keine neue Bleibe (Urk. 9/1 S. 2). Der Beschuldigte, der überdies seinen Ausgang und gelegentlichen Kokainkonsum zu finanzieren hatte, befand sich daher im Tatzeitpunkt in einer sehr desolaten finanziellen Situation. Der finanzielle Engpass ergibt sich auch aus dem Strafbefehl vom 5. Februar 2019 betreffend betrügerischen Konkurs und Pfändungsbetrug (mehrfache Begehung in der Zeit vom 1. April 2018 bis zum 30. September 2018; Urk. 62). Ein Motiv für die Tat hatte der Beschuldigte daher alleweil. In der Gesamtbetrachtung kann der Sachverhalt gemäss Anklageschrift als erstellt betrachtet werden. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat das Verhalten des Beschuldigten als Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB qualifiziert (Urk. 60 S. 21 ff.). 2. Den Tatbestand des Raubes erfüllt, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). 3. Die Vorinstanz hat zu Recht geschlossen, dass sich der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht in diesem Sinne schuldig gemacht hat. Dies wird grundsätzlich auch seitens der Verteidigung nicht bestritten. Auf die Erwägungen der Vorinstanz kann daher verwiesen und der Schuldspruch somit bestätigt werden.

- 24 - V. Sanktion 1. Ausgangslage

E. 18

März 2019 trug er diesen dann nicht mehr. Seine Frau gab an, dass ihr Mann seit Jahren einen Bart trage, jedoch in der Woche vor ihrer Befragung den Bart rasiert habe, was er allerdings ab und zu getan habe. Dies könnte als Versuch gewertet werden, sein Äusseres zu ändern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.